

April 2013

Liebe Eltern,

hiermit möchten wir Sie nachfolgend über den Kitagutschein, Zuzahlungen, das Bildungs- und Teilhabepaket und Ihre Beteiligungsrechte informieren.

1. Der Kitagutschein berechtigt Ihr Kind, eine öffentlich finanzierte Kindertagesbetreuung in Anspruch zu nehmen. Im Land Berlin ist der Kitabesuch in den letzten drei Jahren vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht mit Ausnahme des Mittagessens kostenfrei. Für Kinder im Krippenalter ist ein einkommensabhängiger Kostenbeitrag zu leisten. Dem Kitagutschein können Sie Ihren individuellen Kostenbeitrag entnehmen. Hierin enthalten ist der für alle Kinder verpflichtende Mittagessenanteil in Höhe von 23 € pro Monat (Ausnahme: Halbtagsbetreuung ohne Mittagessen).

2. Die Träger der Kindertageseinrichtungen im Land Berlin sind verpflichtet,

- a) nach einem vorgegebenen Erzieher- Kind- Schlüssel ausreichend anerkanntes Fachpersonal für die Kinderbetreuung vorzuhalten,
- b) eine qualitätsgerechte warme Mahlzeit anzubieten (Ausnahme: Halbtagsbetreuung ohne Mittagessen) und
- c) das Bildungsprogramm des Landes Berlin (BBP) umzusetzen und das Sprachlerntagebuch anzuwenden.

Diese Leistungen werden durch das Land Berlin, Eigenmittel der Träger und Ihre Elternbeiträge nach dem Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz (TKBG) finanziert. Darüber hinausgehende Zahlungen für dieses reguläre Angebot sind nicht zulässig.

Zuzahlungen dürfen zweckgebunden nur erhoben werden, wenn besondere über die bestehenden Leistungsverpflichtungen des Trägers hinausgehende Leistungen (z.B. Vesper, Frühstück, Schwimmen) erbracht werden. Für die Eltern besteht stets die Möglichkeit, diese zuzahlungspflichtigen Angebote nicht mehr in Anspruch zu nehmen und einen zuzahlungsfreien Betreuungsplatz zu erhalten, ohne dass der Betreuungsvertrag seitens der Einrichtung oder des Trägers gekündigt werden kann (Achtung: **Sonderregelungen für die EKT** – siehe Punkt 3). Alle Kinder dürfen an allen Angeboten der Kindertagesstätte teilnehmen, auch wenn ihre Eltern keine Zuzahlung leisten. Sie dürfen nicht ausgegrenzt oder diskriminiert werden.

Unzulässig sind zum Beispiel: Eintritts- oder Aufnahmegebühren, Reservierungsgebühren, Reinigungskosten, Freihaltgebühren, Kautionen, Beteiligungen an den Kosten für die gesetzlich vorgebenden Personal- und Raumstandards. Sollten beim Abschluss eines Betreuungsvertrags solche Zahlungen von Ihnen verlangt werden, wenden Sie sich bitte an die unter Nr. 6 genannten Stellen.

3. Bei Eltern-Initiativ-Kindertagesstätten (EKT) können dagegen vereinbarte Zuzahlungen oder auch eine vereinbarte Verpflichtung zur Mitarbeit nicht einseitig aufgekündigt werden. In solchen Kindertageseinrichtungen sind die Eltern in der Regel Mitglieder des Trägervereins und haben damit wesentlich höhere Mitbestimmungsrechte und damit Einfluss auf die Höhe von zusätzlichen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen. Soweit Sie allerdings aus wirtschaftlichen Gründen diese Zuzahlungen nicht mehr leisten können, soll der Träger einen

befristeten Verzicht oder eine Reduzierung der Zuzahlungen anbieten, ohne dass Ihre Kinder von dem Leistungsangebot des Trägers ausgegrenzt werden.

Auf eine Erhöhung der vertraglich vereinbarten Zuzahlungen können Sie im Rahmen Ihrer Mitbestimmungsrechte Einfluss nehmen. Soweit in einer EKT mit den Eltern vereinbart worden ist, dass sie ehrenamtlich mitarbeiten (z.B. Reinigung, Kochen, Reparaturen), ist diese Verpflichtung der Eltern in Art und Umfang nur insoweit zulässig, als sie im Rahmen einer üblichen, freiwilligen, ehrenamtlichen Elterntätigkeit angemessen ist.

Wichtig: Diese Ausnahmen gelten nur für „echte“ Eltern-Initiativ-Kindertagesstätten. Diese Kitas werden von Eltern gegründet und selbstverwaltet. Eine solche EKT erkennt man insbesondere daran, dass alle Eltern der betreuten Kinder das Recht haben, in dem Verein Mitglied zu werden und damit im Rahmen der Mitgliedschaftsrechte und -versammlungen mitentscheiden können. Ist dies nicht der Fall, gelten uneingeschränkt die Ausführungen unter Punkt 2, auch wenn der Träger sich als EKT bezeichnet.

4. Für bedürftige Kinder können Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket beantragt werden. Unterstützt werden Kinder aus Familien, die Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Sozialhilfe, Kinderzuschlag, Wohngeld oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bekommen. In der Kita können diese Kinder nach Vorlage eines gültigen berlinpasses-BuT kostenfrei an Ausflügen teilnehmen und müssen für das Mittagessen monatlich nur 20 € zahlen. Auf Antrag bei der zuständigen Leistungsstelle werden außerdem die Kosten für mehrtägige Kitafahrten übernommen.

5. Arbeiten Sie partnerschaftlich und vertrauensvoll mit den Erzieherinnen und Erziehern sowie dem Träger Ihrer Kindertageseinrichtung zusammen. Beteiligen Sie sich selbst aktiv an der Elternarbeit, indem Sie sich z.B. als Elternvertreterin oder Elternvertreter wählen lassen. Ihre Mitarbeit ist wichtig, denn die Eltern sind an allen wesentlichen Entscheidungen in einer Kindertageseinrichtung zu beteiligen (Fragen der Konzeption und deren Umsetzung, Maßnahmen und Entscheidungen, die zu finanziellen Belastungen der Eltern führen). Die dafür nötigen Informationen erhalten Sie bspw. auf Elternabenden oder als Elternvertreter in den Elternorgans. Auch Ihre Anwesenheit während der Eingewöhnungsphase und Ihre Beteiligung an gemeinsamen Unternehmungen sind ausdrücklich erwünscht! Selbstverständlich dürfen Sie auch hospitieren. Ihre Kindertagesstätte informiert Sie gemäß § 14 Kindertagesförderungsgesetz regelmäßig über die Entwicklung Ihres Kindes.

6. In allen Angelegenheiten, die die Betreuung Ihres Kindes in einer Kindertageseinrichtung betreffen, sollten Sie auf jeden Fall das Gespräch mit der Kindertageseinrichtung selbst bzw., wenn erforderlich, auch mit anderen fachkundigen Stellen suchen. Ihnen stehen verschiedene Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zur Verfügung: Dies sind insbesondere Erzieherinnen und Erzieher, Elternvertreterinnen und Elternvertreter, die Leitung der Einrichtung, der Betreiber / Träger der Einrichtung, die örtlichen Jugendämter oder die Einrichtungsaufsicht bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft .

Nützlichen Rat und weitere Informationen gibt es sowohl beim Elternausschuss Ihres Bezirkes (BEA), als auch beim Elternausschuss des Landes Berlin (LEAK).

Wir wünschen Ihrem Kind viel Freude beim Besuch der Kindertageseinrichtung!